

2376 003 37

Entscheid. Senat - 1. Senat

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 98/77

BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. April 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 28. April 1976 wird unter Verweigerung der Wiedereinsetzung verworfen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Prozeßbevollmächtigten des Klägers im zweiten Rechtszug übersandten das ihnen am 6. Mai 1976 ordnungsgemäß zugestellte Berufungsurteil mit Schreiben vom selben Tage ihrem Mandanten ohne weitere Angaben.

Am 28. Februar 1977 ging die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil und das Wiedereinsetzungsgesuch ein. Dieses wird damit begründet, daß der deutsche Anwalt nicht auf eine "Appelationsfrist" aufmerksam gemacht habe und der Kläger wegen seiner schweren Krankheit sich nicht habe informieren und nichts habe unternehmen können.

Die Beschwerde ist unzulässig, da bei ihrer Einlegung die sechsmonatige Frist des § 223 Satz 2 ZPO verstrichen war.

35

- 3 -

Wiedereinsetzung in die verstrichene Frist kann dem Kläger nach § 209 Abs. 1 BGB, §§ 232 Abs. 2, 233 Abs. 1 ZPO nicht erteilt werden. Nach seinem Vorbringen haben ihn seine Prozeßbevollmächtigten zweiter Instanz nicht über den Zeitpunkt der Zustellung des Berufungsurteils, den Ablauf der Rechtsmittelfrist und die Weise, in der die Beschwerde einzulegen sei, unterrichtet. Zu einer solchen Belehrung waren die Prozeßbevollmächtigten des Berufungsrechtszugs verpflichtet (BGH Beschuß vom 9. Februar 1977 - IV ZR 170/76, zur Veröffentlichung bestimmt). Ihre schuldhaftige Unterlassung, die dem Kläger zuzurechnen ist, hat zu der Versäumnung der Rechtsmittelfrist geführt. Der Darstellung des Klägers ist nicht zu entnehmen, daß er bei zutreffender Unterrichtung auf Grund seiner Krankheit außerstande gewesen wäre, seinen jetzigen Prozeßbevollmächtigten nicht erst am 15. Februar 1977, sondern noch innerhalb der sechswöchentlichen Beschwerdefrist mit der Einlegung des Rechtsmittels zu beauftragen. Dennoch sind die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung (§ 233 Abs. 1 ZPO) nicht gegeben.

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)